

Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2017 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.210.700	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.491.200	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-280.500	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-280.500	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	210.400	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-70.100	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.115.900	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.111.900	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.000	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	80.200	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	176.900	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-96.700	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.358.900	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.266.200	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	92.700	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	96.700	EUR
---	--------	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 486.700 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 310 | v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 | v. H. |

- | | | | |
|----|------------------|-----|-------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 380 | v. H. |
|----|------------------|-----|-------|

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	8.074.986,97	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals		
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	7.475.752,38	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	7.097.052,38	EUR

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.04.2017 erteilt.

Züssow, den 03.05.2017


Stöwhas
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 25.04.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 119 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.05.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.06.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 06 / 2017

Züssow, den 03.05.2017


Stöwhas
Bürgermeister